

# Steuerunterlagen am besten nur noch digital

## ■ Berater sind überlastet

„Steuerberater kündigen Hunderten von Landwirten“: Diese Meldung von top agrar online am 20. Februar hat auch im Süden aufhorchen lassen. Dort ist die Lage bei den Buchstellen ebenfalls äußerst angespannt, wie LGG Geschäftsführer Andreas Knäuer auf Anfrage von BWagrar erläutert. Er gibt Tipps, wie sich die Abläufe zwischen Betrieb, Steuerberater und Finanzamt optimieren lassen.

Viele Steuerberater schaffen ihre Arbeit nicht mehr, sind überlastet, angesichts komplizierter Zusatzaufgaben wie Grundsteuer oder Corona-Überbrückungshilfen und Personalknappheit. „Wir versuchen es zu vermeiden, dass es Kündigungen gibt. Aber manchmal lassen uns die Rahmenbedingungen keine andere Wahl“, berichtet Knäuer. Schon seit Jahren sei die Entwicklung in der gesamten Steuerberatungsbranche in Deutschland besorgniserregend. Neue Gesetze, die fast schon im Monatstakt erlassen werden, müssten in den einzelnen Mandaten und den Steuerkanzleien umgesetzt werden. Dabei würden es die meisten Mandanten kaum merken, was „im Hintergrund“ alles zusätzlich vom Steuerberater erledigt werden muss. Als wichtige Punkte nennt Knäuer die Meldungen im Transparenz- und Unternehmensregister, die Einrichtung von Meldestellen für Hinweisgeber („Stichwort „Whistleblower“), die zwingende Einführung der eRechnung für alle, gesetzliche Änderungen wie Steuerfreistellung von PV-Anlagen, die einen hohen Beratungsbedarf in den Mandaten auslösen sowie die Änderungen der Immobilienbewertung zum 1. Januar 2024, die vorgezogene Übertragungsvorgänge ausgelöst haben. Hinzu kommen weitere Verschärfungen beim Datenschutz und vieles mehr.

## Stromsteuer gesenkt

### ■ Rückerstattung beantragen

Für 2024 und 2025 gilt ein höherer Entlastungsbetrag bei der Stromsteuer nach Paragraph 9b Stromsteuergesetz (StromStG). Das bedeutet, dass Landwirte mit einem Stromverbrauch ab 12.500 kWh einen Antrag zur Rückerstattung stellen können. Für den darüberliegenden Verbrauch gibt es zwei Cent/kWh zurück statt wie bisher 0,513 Cent/kWh. Gerade für Betriebe mit hohem Stromverbrauch sind

Eigentlich müssten für die weiteren Aufgaben einfach weitere Mitarbeiter ausgebildet und eingestellt werden. Dann wären die zusätzlichen Aufgaben gut zu bewältigen. Doch in der Praxis ist das nur bedingt möglich, so der Steuerberater. Stichwort Fachkräftemangel: Durch Renteneintritte und Langzeiterkrankte brechen die Mitarbeiter schneller weg als neue ausgebildet werden können. Angesichts der demographischen Entwicklung fehlt es an Nachwuchspersonal. Auch die Abstockung der Arbeitszeit in Teilzeitbeschäftigungen vergrößert die Probleme in den Kanzleien. Je nach Konstellation bleibt oftmals nur noch die Niederlegung oder Kündigung des Mandates. Denn nach den Regeln des Steuerberatergesetzes ist dies zwingend vorgeschrieben, wenn die ordnungsgemäße Betreuung auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist.

### Papierform hat ausgedient

Für die betroffenen Landwirtschaftsfamilien sind solche Kündigungen auf jeden Fall ein herber Schlag. Sind sie doch oft schon seit Jahrzehnten bei ihrer Kanzlei und verlassen sich fest auf deren wichtige Dienstleistung. Das ist eine Entwicklung, die auch die Mitarbeiter/innen in den Steuerkanzleien oft ratlos macht. Für den erfahrenen Steuerberater Knäuer ist es angesichts der angespannten Lage eine große Hilfe, wenn Landwirte ihren Steuerberater bestmöglich unterstützen. Dafür ist die Digitalisierung ein wichtiger Baustein. So erleichtert es der Kanzlei die Arbeit ungemein, wenn Rechnungen, Belege und Nachweise nur noch digital und nicht mehr in Papierform eingereicht werden. Dies mache die Abläufe deutlich effizienter. Dann kann der Berater auch online auf alle wichtigen Daten zugreifen. Und von Seiten des Gesetzgebers machen es die Vorschriften ohnehin erforderlich, dass künftig die komplette Rechnungslegung digital erfolgen muss. Insgesamt dürften so Vor-Ort-Termine für die Buchführung weiter zurückgehen, was die Berater

deutliche Entlastungen möglich. Darauf weist die Maschinenringe Deutschland GmbH hin.

Es gibt aber auch Ausnahmen. Bereits anderweitig von der Stromsteuer befreiter Strom oder privat genutzter Strom kann nicht mehr vergünstigt werden. So heißt es auf der Seite des Hauptzollamtes: „Voraussetzung für die Entlastung ist die Entnahme des Stroms zu betrieblichen Zwecken durch ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft.“ Und: „Für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie wird eine Steuerentlastung nur dann gewährt, wenn die genannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen



In den Steuerbüros stapeln sich die Akten: Viele Steuerberater sind überlastet, angesichts komplizierter Zusatzaufgaben wie Grundsteuer oder Corona-Überbrückungshilfen und Personalknappheit. | Foto: LGG

deutlich entlastet. Ebenso wichtig wie die Digitalisierung ist die Erreichbarkeit: Die Betriebe sollten darauf achten, dass sie per E-Mail oder über Handy auch tagsüber erreichbar sind beziehungsweise sich zeitnah zurückmelden, falls der Steuerberater eine Rückfrage hat. Auch das vereinfacht die Abläufe. Der Einsatz der EDV-Technik, Digitalisierung wo es möglich und sinnvoll ist und nicht zuletzt der Einsatz der KI sollen künftig die Arbeitsüberlastung in den Steuerkanzleien verringern. „Die Zukunft hat bereits begonnen und wir sind mitten in den Prozessen“, so Knäuer.

Einen letzten Hinweis gibt der langjährige Steuerberater in Richtung Politik: „Es muss aufhören, immer neue Gesetze und Erlasse zu beschließen, die nicht mehr umsetzbar sind. Weniger ist in diesem Fall mehr. Die Politik muss endlich in der Realität der Arbeit und den damit verbundenen Belastungen in den Steuerkanzleien ankommen. Sonst werden wir alle irgendwann untergehen.“ ■

des produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden.“

**Beispiel:** Der Jahresstromverbrauch liegt bei 50.000 kWh. Damit ist die Mindeststrommenge von 12.500 kWh gegeben. Die Entlastung für die darüberliegende Menge (37.500 kWh mal 0,02 Euro/kWh) beträgt 750 Euro.

Damit man von der Steuererleichterung profitiert, muss man mit dem „Formular 1453“ einen Antrag beim Hauptzollamt stellen. Der Stromverbrauch muss bekannt sein (Stromrechnung). Vor Antragstellung sollte man sich mit dem Steuerberater in Verbindung zu setzen. ■

➔ [www.zoll.de](http://www.zoll.de), und [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)